



die lobby für kinder

Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Elmshorn e.V.



[Deutscher Kinderschutzbund – Ortsverband Elmshorn](#)
[Postfach 0244 – 25302 Elmshorn](#)

Temporäre Spielstraße aus juristischer Sicht

- I.** Die Benutzung eines Straßenstücks als Spielstraße bedarf einer Erlaubnis zum Sperren dieses Straßenstücks für den Autoverkehr.
Diese ist nach §§ 45 Absatz 1 b, 31 Absatz 1 Satz 2 StVO zu erteilen.
Grundsätzlich sind Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und Radwegen nicht erlaubt (Absatz 1 Satz 1 des § 31 StVO). Dieses Verbot gilt nach Satz 2 nicht für zugelassene Sport- oder Spielarten. Dazu gehört auch das Straßenspiel von Kindern (teleologische erweiternde Auslegung - so auch Gutachten des wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhauses Berlin vom 10.11.2017).
Bei der Straßensperre handelt es sich um eine rein ordnungsrechtliche Maßnahme, um Gefahr für die Kinder abzuwenden.
- II a.** Eine Sondernutzungserlaubnis ist für eine temporäre Spielstraße nicht erforderlich. Mit der Widmung einer Straße steht diese im Gemeingebrauch: die Straße ist für alle da, insbesondere auch für spielende Kinder.
Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet den Staat, das „Recht der Kinder auf Freizeit, Spiel ... durch Bereitstellung geeigneter Möglichkeiten zu fördern“.
Straßenspiel ist für die Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheit der Kinder sehr wichtig. Straßenspiel fördert Kreativität und den Teamgeist erheblich mehr als Spielen auf den vorgesehenen Spielplätzen.
- b.** Eine temporäre Spielstraße ist auch keine Veranstaltung im Sinne des § 29 Absatz II StVO.
Das Verwaltungsgericht Berlin hat am 13. Juli 2015 zur Gudvanger Straße entschieden, dass das Spielen von Kindern weder „auf die Benutzung der Straße zu Verkehrszwecken ausgelegt, noch ein stationärer Vorgang i.S. von § 29 Absatz II StVO ist, da es an einem gemeinsamen Ziel fehlt“. Dort darf die temporäre Spielstrasse jetzt ohne Sondernutzungserlaubnis genutzt werden. Das gilt auch für temporäre Spielstraßen in Bremen und Griesheim.
- III.** Das Sicherheitskonzept der Stadt ist für eine temporäre Spielstraße nicht anwendbar, da es nur für Veranstaltungen gilt.
Natürlich sorgen wir für ein gefahrloses Spielen der Kinder.
- IV.** In den vergangenen Jahren hat die Stadt Elmshorn auf unseren Antrag zur Straßensperrung für Kinderspiel auf der Straße zu recht niemals eine Sondernutzungserlaubnis für erforderlich gehalten. Warum dieses nun plötzlich anders sein soll, ist nicht nachvollziehbar; denn die gesetzlichen Bestimmungen haben sich nicht geändert.



die lobby für kinder

Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Elmshorn e.V.



Elmshorn, 13.Mai 2018

Elke-Maria Lutz

Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Elmshorn
Postfach 0244 – 25302 Elmshorn
Telefon: 0 41 21 / 46 34 880

Sparkasse Elmshorn
IBAN:
DE 30 2215 0000 0001 1204 33
info@kibu-Elmshorn.de

Hypo Vereinsbank
IBAN:
DE 55 2003 0000 0010 2899 59